



Inhalt

• Wissenswertes.....	2
EU-Praxis-Check Vergaberecht: Bayern bringt Reformimpulse ein	2
Bundesregierung beschließt weitere Vereinfachungen für die öffentliche Beschaffung	3
UBA aktualisiert Leitfaden zur Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen	4
• International – Aus der EU	4
Umfrage des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu Hindernissen im EU-Binnenmarkt.....	4
• Aus den Bundesländern.....	5
Berlin: Änderungen des BerlAVG beschlossen.....	5
Hessen: Novellierung des Vergaberechts.....	6
• Veranstaltungen	7
Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	7



Wissenswertes

EU-Praxis-Check Vergaberecht: Bayern bringt Reformimpulse ein

Wie kann das europäische Vergaberecht einfacher und flexibler werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich der EU-Praxis-Check zur Reform des EU-Vergaberechts, zu dem der Beauftragte für Bürokratieabbau, Walter Nussel, MdL, am 12.06.2026 in die IHK München und Oberbayern eingeladen hatte.

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission, Bundes- und Landesministerien, Kommunen, Verbänden und Unternehmen wurden Erfahrungen aus dem Alltag mit dem Vergaberecht diskutiert. Auch das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) war Teil des Austauschs, brachte sich aktiv in die Diskussion ein und übermittelte ein Statement der Deutschen Industrie- und Handelskammer mit den Kernbotschaften der Wirtschaft:

- Vereinfachung und Praxistauglichkeit müssen im Mittelpunkt der Reform stehen
- Sicherung der besseren Beteiligung von KMUs und mehr Wettbewerb
- Fokus auf wirtschaftliche Effizienz und keine Überfrachtung mit politischen Zielen

In den Impulsvorträgen und der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass das bestehende EU-Vergaberecht in vielen Bereichen mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist. Komplexe Verfahren, umfangreiche Nachweispflichten und unterschiedliche Auslegungen erschweren die Anwendung und binden Ressourcen, die an anderer Stelle dringend gebraucht werden.

Schwerpunkte der Diskussion waren:

Strategische Ziele im Vergaberecht

Mehrere Teilnehmer sprachen sich dafür aus, bestehende Spielräume beizubehalten, jedoch keine weiteren verpflichtenden Kriterien einzuführen. Zusätzliche Vorgaben führen in der praktischen Anwendung häufig zu mehr Prüf- und Dokumentationsaufwand, längeren Verfahren und größerer Komplexität.

Kommunale Zusammenarbeit und Inhouse-Vergaben

Die bestehenden Regelungen werden vielfach als komplex und rechtlich unsicher wahrgenommen. Aus kommunaler Sicht sollten Kooperationen zwischen öffentlichen Stellen erleichtert werden. Zudem braucht es klarere und verständlichere rechtliche Anforderungen, damit bestehende Unsicherheiten abgebaut werden können. Gerade in föderalen Strukturen wie in Deutschland führen die aktuellen Vorgaben teilweise zu erheblichem Mehraufwand.

Berücksichtigung des Mittelstandes

Besonderes Anliegen war die stärkere Einbindung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Für viele Unternehmen sind bürokratische Hürden, komplexe Verfahren und umfangreiche Nachweispflichten weiterhin ein erhebliches Zugangshindernis. Damit mehr KMU und Start-ups an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können, braucht es gezielte Erleichterungen. Dazu gehören angemessene Eignungskriterien, weniger aufwändige Nachweise und einfachere Verfahren. So lässt sich der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern und zugleich der Wettbewerb stärken.

Digitalisierung

Auch die Digitalisierung des Vergabewesens kann einen wichtigen Beitrag zu effizienteren Verfahren leisten. Sie führt jedoch nur dann zu echter Entlastung, wenn die zugrunde liegenden Abläufe zuvor verein-

facht werden. Werden komplizierte Verfahren lediglich digital abgebildet oder kommen zusätzliche Meldepflichten hinzu, entstehen neue Belastungen. Deshalb sollte der Grundsatz lauten, zuerst die Verfahren zu vereinfachen und digitale Lösungen anschließend gezielt einzusetzen

Fazit: Praxistauglichkeit als zentraler Maßstab für Reformen

Der EU-Praxis-Check hat gezeigt, wie wichtig der Blick aus dem Vollzug für eine wirksame Reform des Vergaberechts ist. Regeln werden nur dann akzeptiert und erfolgreich angewendet, wenn sie im Alltag funktionieren.

Die in München erarbeiteten Ergebnisse sollen nun in den weiteren Reformprozess einfließen. Sie werden insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission, auf europäischer politischer Ebene und im Austausch mit anderen Mitgliedstaaten eingebracht.

Damit leistet Bayern einen konkreten Beitrag zu einer praxisnahen Weiterentwicklung des EU-Vergaberechts. Ziel ist ein Rechtsrahmen, der Verfahren einfacher macht, Verwaltung und Wirtschaft entlastet und öffentliche Investitionen erleichtert.

Quelle: [Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung](#)

Bundesregierung beschließt weitere Vereinfachungen für die öffentliche Beschaffung

Die Bundesregierung hat drei neue Verwaltungsvorschriften beschlossen, die zeitgleich mit dem Vergabeschleunigungsgesetz am 01.07.2026 in Kraft treten. Diese sollen Beschaffungen auf Bundesebene spürbar entbürokratisieren. Die Neuerungen erleichtern die Vergabe an Startups, etablieren die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb als Regelfall und stärken die Beschaffungskompetenzen der Sicherheitsbehörden.

Mehr Chancen für Startups im öffentlichen Auftragswesen

Ein Schwerpunkt der Neuregelungen liegt auf der stärkeren Einbindung von Start-ups in die öffentliche Beschaffung. Künftig können Bundesbehörden Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro an Start-ups vergeben, sofern diese nicht älter als vier Jahre sind. Damit wird eine entsprechende Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Für Start-ups in den ersten acht Jahren nach ihrer Gründung ist eine weitere Erleichterung vorgesehen: Bis zu den EU-Schwellenwerten für Liefer- und Dienstleistungen kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen durchgeführt werden. Auftraggeber erhalten damit die Möglichkeit, innovative Unternehmen unmittelbar anzusprechen und Aufträge bilateral auszuhandeln.

Verhandlungsvergabe wird zum Regelfall im Unterschwellenbereich

Die Bundesregierung stärkt zudem die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb als besonders einfaches und bürokratiearmes Verfahren. Künftig kann diese Verfahrensart im Unterschwellenbereich bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne besondere Voraussetzungen genutzt werden. Auftraggeber müssen dabei lediglich mindestens drei Angebote einholen und können die Angebotsbedingungen flexibel verhandeln.

Beschaffungsbeschleunigung für Sicherheitsbehörden

Auch Sicherheitsbehörden des Bundes profitieren von den neuen Regelungen. Die bereits 2025 für die Bundeswehr eingeführten Erleichterungen werden nun auf Einrichtungen der zivilen Sicherheit, der inneren Sicherheit, des Katastrophenschutzes (Verfassungsschutz, Bundespolizei, Technisches Hilfswerk) sowie auf Nachrichtendienste übertragen. Ziel ist es, sicherheitsrelevante Beschaffungen angesichts der aktuellen geopolitischen Herausforderungen schneller und effizienter durchführen zu können. Hierzu zählt insbesondere die Anhebung der Direktauftragsgrenzen bis an die EU-Schwellenwerte für Liefer- und

Dienstleistungen. Für Bauleistungen wird eine neue Direktauftragsgrenze von einer Million Euro eingeführt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat zugleich angekündigt, die Reform der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) voranzutreiben und hierzu einen Entwurf vorzulegen. Auf europäischer Ebene will sich das Ministerium bei der anstehenden Reform der EU-Vergaberichtlinien für deren grundlegende Vereinfachung einsetzen.

Die Verwaltungsvorschriften finden Sie im Bundesanzeiger:

- Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene, [BAnz AT 18.06.2026 B3.pdf](#)
- Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe von Sicherheitsbehörden bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, welche unmittelbar der zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen, [BAnz AT 18.06.2026 B5.pdf](#)
- Abweichende Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung [BAnz AT 18.06.2026 B4.pdf](#)

UBA aktualisiert Leitfaden zur Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen aktualisierten [Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen](#) veröffentlicht. Hintergrund ist die bislang geringe Nutzung von Recyclingkunststoffen in Deutschland. Öffentliche Auftraggeber können durch eine gezielte Nachfrage nach Produkten mit hohem Rezyklatanteil einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten und zugleich die Marktentwicklung nachhaltiger Produkte fördern.

Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a, Ausgabe Januar 2024) und enthält konkrete Formulierungshilfen für Leistungsbeschreibung und einen ergänzenden Anbieterbogen zur Nachweisführung. Er gilt für Fertigerzeugnisse, die zu mehr als 90 Gewichtsprozent aus Kunststoff bestehen und deren Kunststoffanteil zu mindestens 80 Gewichtsprozent aus Post-Consumer-Recycled-Material (PCR) stammt.

Erfasst sind unter anderem Abfall- und Wertstoffbehälter, Folienprodukte wie Mülltüten und Tragetaschen, Kompostsilos, Sitzgruppen für den Außenbereich sowie Büroartikel.

Quelle: Bundesumweltamt



International – Aus der EU

Umfrage des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu Hindernissen im EU-Binnenmarkt

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWS) hat eine Umfrage gestartet, um Informationen über wesentliche Hindernisse zu erlangen, die einem funktionsfähigen EU-Binnenmarkt entgegenstehen. Die Umfrage fügt sich ein in die fortlaufenden Bemühungen der EU, den Binnenmarkt zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die darauf aufbauende Vereinfachungsagenda (Simplification Agenda) ist eine zentrale Priorität der EU.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, konkretes Feedback von Unternehmen zu den Hindernissen bzw. Herausforderungen zu erhalten, mit denen sie sich nach wie vor im EU-Binnenmarkt bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten konfrontiert sehen.

Mit der Umfrage werden praktische Erkenntnisse zu den Bereichen Unternehmensgründung und -betrieb, Anforderungen an Verpackung und Abfall sowie territoriale Versorgungsbeschränkungen gesammelt. Die Antworten helfen dabei, die spezifischen Herausforderungen zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die betreffenden Interessengruppen zu bewerten und die daraus abgeleiteten Empfehlungen für die wirksame Durchsetzung der Binnenmarktregeln zu unterstützen. Die Umfrage ist online [hier](#) bis zum 07.07.2026 verfügbar (nur in englischer Sprache).



Aus den Bundesländern

Berlin: Änderungen des BerlAVG beschlossen

Am 18.06.2026 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) beschlossen.

Wertgrenzen für die Anwendung des BerlAVG

Die Wertgrenzen für die Anwendung des BerlAVG werden angehoben. Außerdem wird die Bagatellgrenze für die Tariftreueverpflichtung, also die Wertgrenze für die Anwendung der Tarifbindung, von bislang 10.000 Euro auf 1.000 Euro herabgesetzt. D.h. Auftragnehmer müssen ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (netto) mindestens die Arbeitsbedingungen und das Entgelt gewähren, welche in Berlin für die jeweilige Leistung in einem repräsentativen Tarifvertrag festgelegt sind.

Wertgrenzen - Anwendung des BerlAVG (Nettowerte)

	Aktuell	Geplant
Liefer- und Dienstleistungen	10.000 Euro	75.000 Euro
Bauleistungen	50.000 Euro	500.000 Euro
Tariftreueverpflichtung (Bagatellgrenze)	10.000 Euro	1.000 Euro

Vergaberechtliches Mindeststundenentgelt

Das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt wird nunmehr im BerlAVG geregelt. Ab Inkrafttreten des BerlAVG beträgt es **14,84 Euro (brutto)** je Zeitzunde und ab dem 01.01.2027 **15,58 Euro (brutto)** je Zeitzunde. Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ([Erste Vergabemindestentgeltverordnung](#)) vom 09.04.2024 wird aufgehoben.

Bestbieterprinzip

Das Bestbieterprinzip wird durch einen neuen § 6 Absatz 2 BerlAVG eingeführt. Danach müssen Unternehmen zukünftig zunächst nur Eigenerklärungen einreichen. Weitere Nachweise werden grundsätzlich erst nach Wertung der Teilnahmeanträge oder Angebote und nur von dem/den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. für den Zuschlag in Betracht kommen (Bestbieter), anfordert.

Stärkung der KMU

Ein neuer § 5 Absatz 3 BerlAVG soll junge kleine und mittlere Unternehmen bei der Eignungsprüfung stärken. In Anlehnung an das Vergabebesleunigungsgesetz des Bundes sind dies Unternehmen mit einer Gründung innerhalb der letzten acht Jahre. Öffentliche Auftraggeber werden verpflichtet, bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise die besonderen Umstände von KMU angemessen zu berücksichtigen, da diese häufig nicht über die gleichen Ressourcen wie Großunternehmen verfügen.

Inkrafttreten

Das BerlAVG tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und gilt für alle Vergabeverfahren, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden. Bis zur Verkündung bleibt das bisherige BerlAVG anwendbar.

Informationen zur Historie des neuen BerlAVG finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, Tel.: 0331 – 95 12 90 95, petra.bachmann@abst-brandenburg.de

Hessen: Novellierung des Vergaberechts

Am 09.06.2026 wurde die Überarbeitung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom Hessischen Landtag beschlossen. Das federführende Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum betonte hierzu in seiner Pressemitteilung, dass es durch die Novelle künftig ermöglicht werde, „Investitionen schneller umzusetzen, Kommunen und Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu entlasten und gleichzeitig faire Arbeitsbedingungen zu stärken“. Im Zuge der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gab es jedoch auch einige kritische Stimmen. Die Verfahrensbeteiligten künftiger Unterschwellenverfahren werden sich auf zahlreiche und teils gravierende Neuerungen einstellen müssen.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Höhere Direktvergabegrenzen: bis 100.000 Euro (Liefer-/Dienstleistungen) und 750.000 Euro (Bau);
- Tariftreue, Kontrollen und Sanktionen bereits ab einem Auftragswert von 20.000 Euro netto – auch für bestimmte private Rechtsträger nach § 99 Nr. 2 GWB;
- Neues Tariftreuemodell: Mindestentgelte per Landes-VO auf Basis repräsentativer Branchentarifverträge sowie eine neue – für Bauaufträge verpflichtende – Präqualifizierung zur Tariftreue;
- Quantitative Begrenzung der Nachunternehmerkette;
- Freie Verfahrenswahl unterhalb des EU-Schwellenwertes;
- Bestbieterprinzip: d. h. Vollnachweise der Eignung (mit Ausnahme Tariftreue) erst vom Zuschlagskandidaten;
- Schärferer Vollzug: inkl. Stichproben bei Nachunternehmerketten, Dokumentationspflichten, Vertragsstrafen, fristlose Kündigung sowie fakultativer Ausschluss bis zu 3 Jahren.

Das neue HVTG soll bereits am 01.07.2026 in Kraft treten.

Ihr Ansprechpartner:

Robert Rustler, Tel.: 0611 97 45 88-0, info@absthessen.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.